

Bauherreninformation Wasserhausanschluss (§ 9 und § 10 WAS)

Leitungsführung

Hausanschlüsse sind so zu planen, dass sie möglichst geradlinig rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf kürzestem Weg von der Hauptversorgungsleitung zum Gebäude führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. **Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist nicht zulässig.**

Die Trassenführung der Anschlussleitung soll vorhandene oder geplante Baumpflanzungen in angemessener Weise berücksichtigen, damit der Bestand der Leitung oder der Bewuchs nicht beeinträchtigt werden. Die Lage von Hausanschlüssen wird **vor** der Verfüllung im Planwerk des Zweckverbandes eingezeichnet. Die Rohrdeckung der Hausanschlussleitung beträgt mindestens 1,40 m.

Hausanschlussräume

Es ist anzustreben, Anschlussleitungen in einen geeigneten trockenen, frostfreien und zugänglichen Raum einzuführen, der der DIN 18012 „Hausanschlussräume“ entspricht. Der Raum und die darin befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr einer mechanischen Beschädigung ausgesetzt sein.

Hauseinführung

Die Hauseinführung ins Gebäude muss nach DIN DVGW W 404, DIN 18322, DIN 18195 in die Kelleraußenwand oder bei nicht unterkellerten Gebäuden in die Bodenplatte eingesetzt und druckwasser- und gasdicht sowie auszugsicher verschlossen werden.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden kann die bauseits eingebaute Mehrspartenhauseinführung zur Verlegung der Wasser-Hausanschlussleitung herangezogen werden.

Das vorgesehene Leerrohr der Mehrsparteneinführung für die Wasserleitung ist bei Baubeginn durch den Bauunternehmer in Frosttiefe 1,40 m und auf direktem Weg zum Blindanschluss oder der Versorgungsleitung zu verlegen.

Selbst verlegte Leerrohre, die unter der Bodenplatte verlegt sind (u. a. KG 2000 etc.) werden nicht vom Zweckverband als Hauseinführung benutzt.

Leitungsgraben

Unter bestimmten Umständen kann es für Sie günstiger sein, den Leitungsgraben selber zu schachten oder im Zuge anderer Erdarbeiten (zum Beispiel Kanalverlegung) bauseits erstellen zu lassen. Die Leitungsgräben sind in Abstimmung mit unserer örtlichen Bauleitung nach DIN 4124 normgerecht auszuführen.

Wasserzählerschächte

Der Zweckverband behält sich vor, Wasserzählerschächte an der Grundstücksgrenze einbauen zu lassen, wenn die Hausanschlussleitung unverhältnismäßig lang ist (über 30 Meter), über mehrere Privatgrundstücke verläuft, kein geeigneter Anschlussraum im Gebäude zur Verfügung steht, oder eine unzulässige Mauereinführung oder Bodeneinführung verbaut ist. Der Wasserzählerschacht ist nicht Bestandteil des Wasserhausanschlusses. Die Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Als Schacht ist ein Kunststoffbauteil der Firma EWE, Plasson, Beulco oder gleichwertig einzubauen.

Sicherheitshinweise für Grabarbeiten durch den Kunden, innerhalb des Grundstückes

Lieber Kunde,

bevor sie mit den schweißtreibenden Grabarbeiten beginnen, beachten Sie die folgenden Punkte. Sie ersparen sich, uns und anderen Versorgungsunternehmen nur unnötigen Ärger.

Sollten Sie trotzdem Fragen haben, bitte wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Vor Grabarbeiten sind bei den Versorgungsunternehmen die aktuellen Leitungsplänen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme und Telefon) einzuholen.

In der Nähe von Leitungen (Abstand 1 m) dürfen Sie keine Maschinen (wie Minibagger, Schneidgeräte usw.) einsetzen. Hier ist Handschachtung (Muskelarbeit) angesagt.

Gemäß Unfallverhütungsvorschriften dürfen unsere Mitarbeiter nur in gesicherten Kabel- und Rohrgraben tätig werden. Entsprechen diese nicht den Vorschriften, so dürfen unsere Monteure nicht mit den Arbeiten beginnen.

Rohrgräben gelten als sicher, wenn Sie folgende Vorschriften beachten:

- Bei Rohrgräben beträgt die Rohrgrabenbreite mind. 60 cm und die Tiefe ca. 1,40 m.
- Der Graben muss gegen nachrutschende Materialien gesichert sein, wie lose Steine, Erdreich etc.
- Dies kann durch Abböschen erreicht werden, siehe Skizze.
- Beidseitig muss neben dem Graben ein 60 cm breiter Schutzstreifen vorhanden sein.
- Ab einer Grabentiefe von 1,75 m ist der Grabenverbau die Aufgabe von Spezialisten (z.B. Tiefbauunternehmen), die das entsprechende und zugelassene Verbaumaterial besitzen.

Folgende Auflagen sind beim Verfüllen des Rohrgrabens zu beachten, nachdem ein Mitarbeiter des Versorgungsunternehmens zugestimmt hat:

- Einmessen der Leitung durch den Sachkundigen ist erfolgt.
- Steinfreies Auflager der Rohrleitung, Rohrbettung und Ummantelung mit steinfreiem Material
- Trassenwarnband muss ca. 30 cm über der Leitung eingelegt werden.

Werden Leitungen mit anderen Leitungen oder Kabeln gekreuzt oder diese parallel zu Leitungen verlegt, sind die Mindestabstände von 0,20 m bei Kreuzungen und 0,40 m bei Parallelverlegungen einzuhalten. Anzustreben sind bei Kreuzungen 0,40 m, bei Parallelverlegung 1,0 m Abstand.

Der Zugang zur Leitung muss jederzeit für Überprüfung, Wartung sowie für Reparaturen möglich sein. Überbauung, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen über der Versorgungsleitung ist nicht zulässig.

